

VERFASSUNGSGERICHTSHOF DES LANDES BERLIN

Im Namen des Volkes Beschluss

VerfGH 153 A/17

In dem Organstreitverfahren
über den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

1. der Fraktion der Alternative für Deutschland im Abgeordnetenhaus von Berlin,
Niederkirchnerstraße 5, 10117 Berlin,
2. der Fraktionsgruppe der AfD-Abgeordneten im 1. Untersuchungsausschuss
der 18. Wahlperiode, vertreten durch die Abgeordneten ... und ...,
Niederkirchnerstraße 5, 10117 Berlin,
3. des Mitglieds des Abgeordnetenhauses von Berlin ...,
Niederkirchnerstraße 5, 10117 Berlin,
4. des Mitglieds des Abgeordnetenhauses von Berlin ...,
Niederkirchnerstraße 5, 10117 Berlin,

- Antragsteller -

- Verfahrensbevollmächtigte zu 1. bis 4.:
Rechtsanwälte ...,
Berlin -

g e g e n

das Abgeordnetenhaus von Berlin,
vertreten durch den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin,
Niederkirchnerstraße 5, 10117 Berlin,

- Antragsgegner -

hat der Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin durch die Präsidentin Schudoma, den Vizepräsidenten Dr. Seegmüller und die Richterinnen und Richter Alagün, Dr. Gräfin von Galen, Hilbrans, Kipp, Müller-Jacobsen, Prof. Dr. Schönrock und Starostik
am 22. November 2017 **b e s c h l o s s e n** :

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung vom 21. November 2017 wird abgelehnt.

Das Verfahren ist gerichtskostenfrei.

Auslagen werden nicht erstattet.

G r ü n d e

I.

Die Antragsteller wenden sich mit ihrem am 21. November 2017 beim Verfassungsgerichtshof eingegangenen Antrag im Organstreitverfahren (VerfGH 153/17) gegen einen Beschluss des Antragsgegners vom 16. November 2017 (Abgh-Drs. 18/0654). Mit diesem Beschluss wurde der Untersuchungsausschuss zur Untersuchung des Ermittlungsvorgehens im Zusammenhang mit dem Terroranschlag am Breitscheidplatz am 19. Dezember 2016 als Folge des Ausschlusses eines Abgeordneten aus der AfD-Fraktion im Abgeordnetenhaus von 12 auf 11 Mitglieder verkleinert. Darüber hinaus wurden mit diesem Beschluss - infolge der Verkleinerung - ein Mitglied der AfD-Fraktion und dessen Stellvertreter aus dem Untersuchungsausschuss abberufen. Mit dem vorliegenden, ebenfalls am 21. November 2017 eingegangenen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung begehren die Antragsteller, vorläufig anzuordnen, dass der Untersuchungsausschuss weiterhin aus 12 Mitgliedern besteht und das abberufene Mitglied der AfD-Fraktion sowie dessen Stellvertreter dem Untersuchungsausschuss weiterhin angehören.

II.

Der Antrag hat keinen Erfolg. Nach § 31 Abs. 1 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof - VerfGHG - kann der Verfassungsgerichtshof im Streitfall einen Zustand durch einstweilige Anordnung vorläufig regeln, wenn dies zur Abwehr schwerer Nachteile, zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus einem anderen wichtigen Grund zum gemeinen Wohl dringend geboten ist. Wegen der meist weitreichenden Folgen, die eine einstweilige Anordnung in einem verfassungsgerichtlichen Verfahren auslösen kann, ist bei der Prüfung der Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 VerfGHG ein strenger Maßstab anzulegen. Dabei müssen die Gründe, welche für oder gegen die Verfassungswidrigkeit der angegriffenen Maßnahme sprechen, grundsätzlich außer Betracht bleiben, es sei denn die Verfassungsbeschwerde oder der Antrag im Organstreitverfahren erweist sich von vornherein als unzulässig oder offensichtlich unbegründet. Stattdessen sind die Nachteile, die eintreten, wenn eine einstweilige Anordnung nicht ergeht, die Hauptsache aber Erfolg hätte, gegenüber den Nachteilen abzuwägen, die entstünden, wenn die begehrte einstweilige Anordnung erlassen würde, der Hauptsache aber der Erfolg zu versagen wäre (vgl. Beschluss vom 2. September 2014 - VerfGH 138 A/14 -, abrufbar unter www.gerichtsentscheidungen.berlin-brandenburg.de, Rn. 8; st. Rspr.).

Die gebotene Folgenabwägung rechtfertigt den Erlass einer einstweiligen Anordnung und die damit verbundene Vorwegnahme der Hauptsache im vorliegenden Fall nicht. Ergeht keine einstweilige Anordnung, hat der gegen die Verkleinerung des Untersuchungsausschusses gerichtete Antrag im Organstreitverfahren aber Erfolg, führt dies in der Zeit bis zur Entscheidung in der Hauptsache dazu, dass die Antragstellerin zu 1 im Untersuchungsausschuss nicht ausreichend repräsentiert ist und die Antragsteller zu 3 und 4 ihre Abgeordnetenrechte im Untersuchungsausschuss nicht wahrnehmen können. Diese Folgen würden jedoch in entsprechender Weise auch in dem umgekehrten Fall eintreten, dass die einstweilige Anordnung erlassen wird, der Verfassungsgerichtshof die Verkleinerung des Untersuchungsausschusses und die Abberufung der Antragsteller zu 3 und 4 jedoch als verfassungsgemäß erachtet. In diesem Fall würde es in

der Zeit bis zur Entscheidung in der Hauptsache entgegen Art. 44 Abs. 2 Satz 1 Verfassung von Berlin - VvB - zu einer Überrepräsentation der Antragstellerin zu 1 im Untersuchungsausschuss kommen. Die Gleichheit des Mandats und die verfassungsmäßigen Rechte der übrigen Fraktionen im Abgeordnetenhaus würden dadurch verletzt.

Darüber hinaus haben die Antragsteller keine konkreten Gründe genannt, weshalb ihnen dadurch, dass sie vorübergehend nicht an den Sitzungen des Untersuchungsausschusses mitwirken können, schwere und unzumutbare Nachteile entstehen. Nach Kenntnis des Verfassungsgerichtshofes werden im Jahr 2017 noch insgesamt zwei Sitzungen des Untersuchungsausschusses stattfinden. Für das Jahr 2018 wurden bisher 15 Sitzungen angesetzt. Ein Ende der Arbeit des Untersuchungsausschusses ist nicht absehbar. Die Antragsteller zu 3 und 4 haben daher aller Voraussicht nach auch noch nach Abschluss des Organstreitverfahrens die Möglichkeit, ihre Abgeordnetenrechte im Untersuchungsausschuss wahrzunehmen, sollten sich ihre Abberufung und die Verkleinerung des Ausschusses als verfassungswidrig erweisen. Zudem werden die Folgen ihrer Abberufung dadurch abgemildert, dass die Antragstellerin zu 1 weiterhin mit einem Abgeordneten im Untersuchungsausschuss vertreten ist.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 33, 34 VerfGHG.

Mit dieser Entscheidung ist das Verfahren über den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung vor dem Verfassungsgerichtshof abgeschlossen.

Schudoma

Dr. Seegmüller

Alagün

Dr. Gräfin von Galen

Hilbrans

Kipp

Müller-Jacobsen

Prof. Dr. Schönrock

Starostik